



Resolution 2347 (2017)**verabschiedet auf der 7907. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. März 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1483 (2003), 1546 (2004), 2056 (2012), 2071 (2012), 2085 (2012), 2100 (2013), 2139 (2014), 2170 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015) und 2322 (2016) sowie die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2012/26,

Kenntnis nehmend von der Resolution 38 C/48 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), mit der die Mitgliedstaaten die Strategie für die Verstärkung der Maßnahmen der UNESCO zum Schutz der Kultur und zur Förderung des kulturellen Pluralismus bei bewaffneten Konflikten verabschiedeten und die Generaldirektorin bat, einen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie auszuarbeiten,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und *ferner in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

betonend, dass die rechtswidrige Zerstörung von Kulturerbe und die Plünderung und der Schmuggel von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, namentlich durch terroristische Gruppen, und der Versuch, in diesem Kontext historische Wurzeln und kulturelle Vielfalt zu leugnen, Konflikte schüren und verschärfen und die nationale Aussöhnung nach Konflikten behindern können, wodurch die Sicherheit, die Stabilität, die Staatsführung und die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der betroffenen Staaten untergraben werden,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, namentlich terroristischer Gruppen, an der Zerstörung von Kulturerbe, dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit verbundenen Straftaten, insbesondere von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit



ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, und seine Entschlossenheit *bekräftigend*, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der illegalen Ausgrabung, der Plünderung und dem Schmuggel von Kulturgut von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der ernsthaften Bedrohung des Kulturerbes durch Landminen und nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

zutiefst besorgt über die Verbindungen zwischen den Aktivitäten von Terroristen und organisierten kriminellen Gruppen, die in manchen Fällen kriminelle Aktivitäten erleichtern, darunter den illegalen Handel mit Kulturgut, illegale Einnahmen und Finanzströme sowie Geldwäsche, Bestechung und Korruption,

unter Hinweis auf die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen müssen und es unterlassen müssen, Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, und auf andere Resolutionen, die die Notwendigkeit betonen, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen üben und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht über die zuständigen Behörden bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen schaffen,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur umfassenden und wirksamen Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, *betonend*, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme Teil jeder Strategie zur Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität sein sollte, und in dieser Hinsicht an die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle *erinnernd*,

unter Hinweis auf die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und die dazugehörigen Protokolle vom 14. Mai 1954 und vom 26. März 1999, das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, das Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, das Übereinkommen von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und das Übereinkommen von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Ausschusses des Europarats betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut in Bezug auf einen rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut,

in Würdigung der von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes bei bewaffneten Konflikten und *Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die die an der Internationalen Konferenz „Kultur als Mittel des Dialogs zwischen den Völkern“ vom 31. Juli bis 1. August 2015 in Mailand (Italien) teilnehmen-

den Minister für Kultur abgaben, sowie von der Internationalen Konferenz über die Opfer ethnisch und religiös motivierter Gewalt im Nahen Osten, die am 8. September 2015 in Paris stattfand, und von der Konferenz zur Erhaltung des bedrohten Kulturerbes, die am 3. Dezember 2016 in Abu Dhabi stattfand, und der dort abgegebenen Erklärung,

unter Begrüßung der zentralen Rolle, die die UNESCO beim Schutz des Kulturerbes und bei der Förderung der Kultur als Mittel zur Annäherung von Menschen und zur Erweiterung des Dialogs spielt, unter anderem durch die #Unite4Heritage-Kampagne, und der zentralen Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL bei der Verhütung und Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, unter anderem durch die Förderung einer umfassenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, und bei der Förderung des Bewusstseins für diesen illegalen Handel,

sowie in Anerkennung der Rolle des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) bei der Identifizierung und stärkeren Bewusstmachung der Herausforderungen im Kontext des illegalen Handels mit Kulturgut im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung gemäß den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015) und *unter Begrüßung* der Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) zu Empfehlung 5 über die Unterstrafestellung der Terrorismusfinanzierung zu jedem Zweck, im Einklang mit den genannten Resolutionen,

in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern nach wie vor zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden, und unter Verurteilung ihrer Benutzung zu dem Zweck, terroristische Handlungen über den illegalen Handel mit Kulturgut zu finanzieren,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats ihre Anstrengungen abstimmen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Internationale Strafgerichtshof in einem kürzlich ergangenen Urteil erstmals eine Person verurteilte, die des Kriegsverbrechens vorsätzlicher Angriffe auf dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und geschichtliche Denkmäler und Gebäude angeklagt war,

1. *missbilligt und verurteilt* die rechtswidrige Zerstörung von Kulturerbe, darunter die Zerstörung religiöser Stätten und Artefakte, sowie die Plünderung und den Schmuggel von Kulturgut von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten bei bewaffneten Konflikten, namentlich durch terroristische Gruppen;

2. *erinnert* an seine Verurteilung jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit ISIL, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und *weist erneut darauf hin*, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte;

3. *verurteilt außerdem* die systematischen Kampagnen zur illegalen Ausgrabung und die Plünderung von Kulturerbe, insbesondere diejenigen, die von ISIL, Al-Qaida und

mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden;

4. *erklärt*, dass gezielte rechtswidrige Angriffe auf Stätten und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler unter gewissen Umständen und nach dem Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellen können und dass diejenigen, die solche Angriffe begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

5. *betont*, dass den Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihres Kulturerbes zukommt und dass die Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes bei bewaffneten Konflikten im Einklang mit der Charta, einschließlich ihrer Ziele und Grundsätze, und dem Völkerrecht stehen und die Souveränität aller Staaten achten sollen;

6. *bittet* in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen und alle anderen zuständigen Organisationen, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf deren Antrag und auf der Grundlage ihrer ermittelten Bedürfnisse jede notwendige Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

7. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und die dazugehörigen Protokolle sowie andere einschlägige internationale Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu erwägen;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, geeignete Schritte zu unternehmen, um den illegalen Handel mit Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die einem Kontext bewaffneten Konflikts entstammen und insbesondere von terroristischen Gruppen kommen, zu verhüten und zu bekämpfen, unter anderem indem sie den grenzüberschreitenden Handel mit diesen unerlaubten Gegenständen verbieten, wenn Staaten den begründeten Verdacht hegen, dass diese Gegenstände einem Kontext bewaffneten Konflikts entstammen und insbesondere von terroristischen Gruppen kommen, und wenn ihre Herkunft nicht klar dokumentiert und bescheinigt ist, um letztendlich ihre sichere Rückgabe zu ermöglichen, insbesondere Gegenstände, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus Syrien illegal entfernt wurden, und *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass die Staaten sicherzustellen haben, dass keine Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder anderen wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten von ISIL und mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf und im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsinstrumenten wirksame nationale Maßnahmen auf gesetzgeberischer und operativer Ebene einzuführen, um den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen, und dabei auch zu erwägen, Handlungen, die organisierten kriminellen Gruppen, Terroristen oder terroristischen Gruppen zugute kommen könnten, als schwere Straftaten gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die am illegalen Handel mit Kulturgut beteiligt sind und die in den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) dargelegten Benennungskriterien erfüllen, für eine Listung vorzuschlagen, die vom ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) zu prüfen ist;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, auf Anfrage unter anderem auch mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der UNESCO und der INTERPOL eine umfassende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, die organisierten kriminellen Gruppen, Terroristen oder terroristischen Gruppen zugute kommen oder zugute kommen könnten, zu entwickeln;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, Beschlagnahmen und Einziehungen sowie bei der Rückgabe, Rückerstattung oder Repatriierung von illegal ein- oder ausgeführtem, gestohlenem, geplündertem, illegal ausgegrabenem oder illegal gehandeltem Kulturgut und bei Gerichtsverfahren über geeignete Kanäle und im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und den einschlägigen regionalen, subregionalen und bilateralen Übereinkünften die Zusammenarbeit zu suchen und zu gewähren;

13. *begrüßt* die Aktivitäten der UNESCO im Rahmen ihres Mandats zur Bewahrung und Erhaltung des bedrohten Kulturerbes sowie ihre Aktivitäten zum Schutz der Kultur und zur Förderung des kulturellen Pluralismus bei bewaffneten Konflikten und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, diese Aktivitäten zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit durch gemeinsame Initiativen im Rahmen der einschlägigen Programme der UNESCO zu stärken;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Kulturerbe-Notfonds der UNESCO sowie von dem am 3. Dezember 2016 in Abu Dhabi angekündigten internationalen Fonds für den Schutz bedrohten Kulturerbes in bewaffneten Konflikten und von anderen diesbezüglichen Initiativen und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, finanzielle Beiträge zu leisten, um im Geiste der Grundsätze der Übereinkommen der UNESCO Präventiv- und Nothilfemaßnahmen zu unterstützen, den illegalen Handel mit Kulturgut zu bekämpfen und alle geeigneten Anstrengungen zur Wiedererlangung von Kulturerbe zu unternehmen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Präventivmaßnahmen zur Erhaltung ihres in nationalem Eigentum stehenden Kulturguts und ihres sonstigen Kulturguts von nationaler Bedeutung bei bewaffneten Konflikten zu ergreifen, unter anderem gegebenenfalls durch die Dokumentierung und Konsolidierung ihres Kulturguts in einem Netzwerk „sicherer Orte“ in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, um ihr Kulturgut zu schützen, und dabei die kulturellen, geografischen und historischen Besonderheiten ihres schutzbedürftigen Kulturerbes zu berücksichtigen, und nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Aktionsplans der UNESCO, der mehrere Anregungen zur Erleichterung dieser Maßnahmen enthält;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut, das bei bewaffneten Konflikten unrechtmäßig in Besitz genommen und ausgeführt wurde, namentlich durch terroristische Gruppen, in Bezug auf dieses Kulturgut die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) lokale und nationale Bestandsverzeichnisse für Kulturerbe und Kulturgut einzuführen oder zu verbessern, nach Möglichkeit auch durch digitalisierte Informationen, und diese nach Bedarf den zuständigen Behörden und Organisationen leicht zugänglich zu machen;

b) geeignete und wirksame Vorschriften für die Aus- und Einfuhr von Kulturgut zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich der Bescheinigung der Herkunft, entsprechend den internationalen Standards;

c) die Nomenklatur und die Einreihung der Waren im Harmonisierten System der Weltzollorganisation zu unterstützen und zu ihrer Aktualisierung beizutragen;

d) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren gegebenenfalls in den zentralen und lokalen Verwaltungsbehörden spezialisierte Einheiten einzurichten und in den Zoll- und Strafverfolgungsbehörden spezielles Personal einzusetzen und dieses sowie die Staatsanwälte mit wirksamen Mitteln auszustatten und ausreichend zu schulen;

e) Verfahren und gegebenenfalls Datenbanken zur Sammlung von Informationen über kriminelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kulturgut sowie über illegal ausgegrabenes, aus- oder eingeführtes oder illegal gehandeltes, gestohlenen oder verschwundenes Kulturgut einzurichten;

f) zur Datenbank der INTERPOL über gestohlene Kunstwerke, zur UNESCO-Datenbank nationaler Kulturgutschutzgesetze und zur ARCHEO-Plattform der Weltzollorganisation und zu einschlägigen aktuellen nationalen Datenbanken beizutragen und sie zu verwenden sowie gegebenenfalls sachdienliche Daten und Angaben zu Ermittlungen und Strafverfolgungen und deren Ergebnissen bei einschlägigen Straftaten für das „SHERLOC“-Portal des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und zur Beschlagnahme von Kulturgut für das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung zur Verfügung zu stellen;

g) mit Museen, relevanten Wirtschaftsverbänden und Akteuren auf dem Antiquitätenmarkt über Standards für die Herkunftsdocumentierung, differenzierte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und alle Maßnahmen zur Verhütung des Handels mit gestohlenem oder illegal gehandeltem Kulturgut in Dialog zu treten;

h) den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen relevanten Interessenträgern und Verbänden in der Branche Verzeichnisse, sofern vorhanden, von archäologischen Stätten, Museen und Lagern für Grabungsfunde zur Verfügung zu stellen, die sich in Gebieten befinden, die von ISIL oder anderen Gruppen kontrolliert werden, die auf der Liste des ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) verzeichnet sind;

i) auf allen Ebenen Aufklärungsprogramme über den Schutz von Kulturerbe zu schaffen und die Öffentlichkeit stärker für den illegalen Handel mit Kulturgut und seine Verhütung zu sensibilisieren;

j) geeignete Maßnahmen zur Verzeichnung von Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die aus Gebieten bewaffneter Konflikte widerrechtlich entfernt, übertragen oder verbraucht wurden, durchzuführen und sich mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationalen Akteuren abzustimmen, um die sichere Rückgabe aller verzeichneten Gegenstände zu gewährleisten;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat und internationale Akteure, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen der betroffenen Staaten Hilfe bei der Minenräumung an kulturellen Stätten und Objekten zu leisten;

19. *erklärt*, dass das Mandat von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihren Einsatzregeln und wenn der Sicherheitsrat diesbezüglich ein

konkretes Mandat erteilt hat, gegebenenfalls umfassen kann, den zuständigen Behörden auf Ersuchen und in Zusammenarbeit mit der UNESCO dabei behilflich zu sein, Kulturerbe vor Zerstörung, illegaler Ausgrabung, Plünderung und Schmuggel bei bewaffneten Konflikten zu schützen, und dass die Friedenssicherungseinsätze in der Umgebung kultureller und historischer Stätten behutsam vorgehen sollen;

20. *fordert* die UNESCO, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die INTERPOL, die Weltzollorganisation und andere zuständige internationale Organisationen auf, sofern erforderlich und im Rahmen ihres bestehenden Mandats den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die Zerstörung und Plünderung von Kulturgut aller Art sowie den illegalen Handel damit zu verhüten und zu bekämpfen;

21. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), im Rahmen seines bestehenden Mandats dem Ausschuss auch weiterhin sachdienliche Informationen betreffend den illegalen Handel mit Kulturgut zur Verfügung zu stellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der UNESCO und des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) sowie anderer zuständiger Organe der Vereinten Nationen dem Rat vor Jahresende einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.